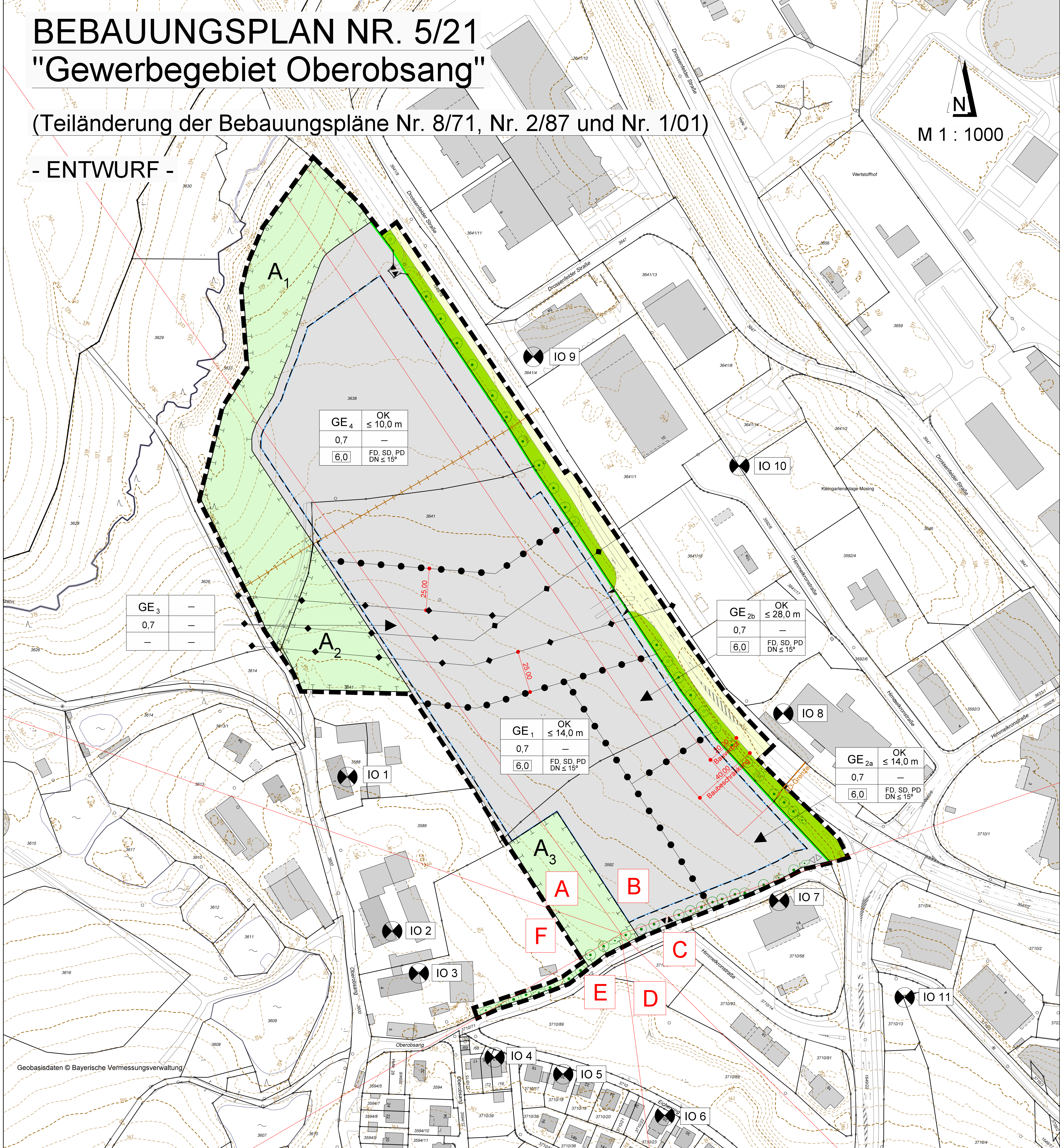




FESTSETZUNGEN, ZEICHEN UND HINWEISE
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 / 21

Rechtsgrundlagen:
Die Festsetzungen erfolgen durch Zeichnung und Text auf der Rechtsgrundlage von:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
Baumenschutzverordnung der Stadt Bayreuth vom 29.06.2005
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 288)
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82; BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. S. 352)
Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1216), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4407)
Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
Planzielenutzungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Bayreuth im Stadtplanungsamt (Lupoldplatz 13) eingesehen werden.
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GE_{1, 2a, 2b, 3, 4} Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)
Das Gewerbegebiet GE_{1, 2a, 2b, 3, 4} dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblichen belästigenden Gewerbebetrieben
Zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
Ausnahmezulässig:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wenn sie einem Gewerbebetrieb im Gewerbegebiet GE_{1, 2a, 2b, 3, 4} zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, wenn der Gebietscharakter des Gewerbegebietes gewahrt bleibt.
- Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, wenn a) die angebotenen Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zum Hauptzweck einer im Gewerbegebiet GE_{1, 2a, 2b, 3, 4} befindlichen Betriebsstätte stehen und b) die Größe der dem Verkauf dienenden Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.
Unzulässig sind folgende in Gewerbegebieten gem. § 9 Abs. 2 und 3 BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässige Nutzungen:
- Einzelhandelsbetriebe (Verkauf an Endverbraucher), die nicht unter die vorgenannte Ausnahmeregelung fallen.
- Vergnügungsstätten
Emissionskontingente
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EX} nach DIN 45691 weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent L _{EX} in dB	
	Tag (6.00 - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)
GE ₁	58	45
GE _{2a}	59	46
GE _{2b}	60	47
GE ₃	61	46
GE ₄	63	47

Zusatzkontingente
Begrenzungslinien der Richtungssektoren A bis F
IO Immissionsorte
Für die Richtungssektoren A bis F mit dem Ursprung x = 682664 und y = 5536614 (UTM, EPSG-Code 25832) erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EX} für einzelne Teilflächen um folgende Zusatzkontingente L_{EX, ZUS}:

Richtungssektor	Zusatzkontingent L _{EX, ZUS} in dB	
	Tag (6.00 - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)
A (290° - 325°)	0	0
B (325° - 71°)	1	13
C (71° - 135°)	3	2
D (135° - 175°)	1	3
E (175° - 240°)	0	2
F (240° - 290°)	3	2

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k L_{EX,k} durch L_{EX,k} + L_{EX, ZUS,k} zu ersetzen ist.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen.

Passiver Schallschutz
Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe Januar 2018 zu treffen.
Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{w,ges} gem. DIN 4109-1:2018-01 erfüllen

Anforderung gem. DIN 4109-1:2018-01	Für Büroräume, Aufenthaltsräume in Gewerbebetrieben, etc.
gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R _{w,ges} in dB	für Büroräume und Ähnliches: R _{w,ges} + L _p 35 mit L _p = maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109

Mindestens einzuhalten sind:

- R_{w,ges} = 30 dB

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{w,ges} sind in Abhängigkeit vom Verhältnis des vom Raum aus gesehenen gesamten Außenflächens eines Raumes S_a zur Grundfläche des Raumes S₀ mit dem Korrekturwert K_{AL} zu korrigieren.
Der Nachweis gem. DIN 4109-1:2018-01 ist im Zuge des Bauantrags zu erbringen. Entsprechende Textausgaben der DIN 4109-1:2018-01 - Teil 1 und Teil 2 liegen gemeinsam mit dem Bebauungsplan zur Einsicht bereit.
Die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel L_a sind in der Anlage 3 der schalltechnischen Untersuchung, IBAS-Bericht Nr. 21.12920-b02, vom 30.05.2022, dargestellt.
Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines Nachweises zum passiven Lärmschutz abzustimmen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)
0,7 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß § 19 Abs. 4 BauNVO findet Anwendung.
Baumassenzahl (BMZ) als Höchstmaß
z. B. OK ≤ 10,0 m Oberkante (OK) baulicher Anlagen Bezugspunkt für die OK ist die Oberkante der an das Baugebiet angrenzenden Straßenverkehrsfläche (B 85) im Bereich der Haupteinfahrt des Gewerbegebietes (345 m ü. NN)
Alle baulichen Anlagen im GE₁ müssen mit den die Bebauung im Bereich von Hochspannungsleitungen regelnden DIN-Vorschriften (siehe nachrichtliche Übernahme) vereinbar sein. Die Höhe baulicher Anlage (OK) im GE₁ beschränkt sich darüber hinaus auf die durchschnittliche Höhe des nächstgelegenen Leiters.
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Baugrenze
§ 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO findet Anwendung.
Abstandsflächen Art. 6 BayBO findet in der aktuellen Fassung Anwendung.
Stellplätze einschließlich deren Zu- und Abfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) sind bei Einhaltung der übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans und unter Berücksichtigung der nachrichtlichen Übernahmen sowohl innerhalb der Baugrenze als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksläche, also innerhalb des Baulandes des Gewerbegebietes GE_{1, 2a, 2b, 3, 4} zulässig.
AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND ANDERE FESTSETZUNGEN AUFGRUND LÄNDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, V. m. Art. 81 BayBO)
FD Flachdach
SD Satteldach
PD Pultdach
DN < 15° Dachneigung max. 15°
Die Dachflächen im GE_{1, 2a} sind mit einer intensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Dachflächen im GE_{1, 2b} sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen und zusätzlich die Fassaden zu begrünen.
Einfriedungen sind für Kleintiere durchlässig ohne Sockel auszubilden (Biotopverbund).
NUTZUNGSSCHABLONE
Art der baulichen Nutzung Oberkante (OK)
Grundflächenzahl (GRZ) —
Baumassenzahl (BMZ) Dachform, Dachneigung
BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
Bei einer wesentlichen Änderung der Leitungsführung (z.B. Belegung/Verlegung von Hochspannungsfreileitungen, Erdverkabelung) sowie bei einer wesentlichen Änderung oder einem Wegfall von die Bebauung im Bereich von Hochspannungsleitungen regelnden DIN-Vorschriften gelten für das GE₁ die Maßfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO) des GE₁ und die Gestaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, V. m. Art. 81 BayBO) des GE₁.
VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsbegleitgrün (Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen)
Ein- und Ausfahrtsbereich: Haupteinfahrt
Ein- und Ausfahrtsbereich: Nebeneinfahrt (Bewirtschaftung von Landwirtschafts- und Grünflächen)
Ein- und Ausfahrtsbereich alleine für Radverkehr sowie Ein- und Ausgangsbereich alleine für Fußverkehr

MASSNAHMEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 14.1 V. m. 16c BauGB)

Die maximale Drosselabflusspende beträgt 70 l/s x ha Grundstücksläche. Entsprechende Rückhaltemaßnahmen sind auf dem jeweiligen Grundstück vorzusehen.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Zum Ausschluss der Erfüllung eines natur- oder artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes sind die folgenden Vermeidungs- (V) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CE) durchzuführen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen sind dem Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP-Bericht) des Büros OPUS, Bayreuth, von April 2022 zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahmen

- 1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung
 - Kontrolle bei der Umsetzung der Vermeidungs- und der CEF-Maßnahmen
 - Kontrolle des im Zuge der Baufeldreimung abgeschobenen Baufeldes: es darf während der Bauzeit nicht ungenutzt brachliegen, da dann Bodenbrüter brüten könnten
- 2 V Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung
 - Baufeldräumung auf Wiesenflächen außerhalb der Hauptbrutzeiten der bodenbrütenden Vogelarten (Baumpieper, Goldammer, Rebhuhn), also zwischen Anfang August und Mitte April
- 3 V Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen
 - Maßnahmen in Anlehnung an aktuellen Leitfaden des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2019) zum Thema "Vogelschlag an Glasflächen", z.B.:
 - Abstimmung der Freianlagengestaltung (Pflanzungen) mit den Belangen des Vogel-Artenerschutzes
 - Verminderung von Durchsichten und Spiegelungen durch fachlich geeignete Maßnahmen
 - Mahd der Wiesen um das Gebäude im Spätsommer
 - Turnus der Fensterreinigung reduzieren
 - Erforderliche Maßnahmen sind zwischen den Architekten, einem Fachbüro sowie dem Umweltamt im Vorfeld abzustimmen
- 4 V Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept
 - Für lichtempfindliche Fledermausarten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Die Beleuchtungsintensität auf das funktional notwendige Maß begrenzen
 - Leuchtmittel einsetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist
 - Verwendung von besonders insektenschonenden Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) mit möglichst niedriger Lichtpunktgröße
 - Leuchten-Konstruktionen und Standorte wählen, die die zu beleuchtende Fläche anstrahlen und nicht die umgebende Umwelt
 - Unnötige Lichtmissionen wie die direkte Abstrahlung in den Nachthimmel durch zielgenau ausgerichtete und abgeschirmte Leuchten vermeiden; ggf. Installation von Bewegungsmeldern

CEF-Maßnahme

- 3.1 A CEF Ausgleichsflächen für das Rebhuhn
 - Der Verlust von Wiesenflächen, der für die Anlage von Bodenestern des Rebhuhns geeignet ist, muss in einem geeigneten räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Zur Bereitstellung von Ausgleichsflächen können zum derzeitigen Planungsstand noch keine genauen Angaben gemacht werden. Es gibt die Möglichkeit, Ausgleichsflächen am Rand der Planungsfäche zu schaffen oder Flächen aus dem Ökotoon anzufragen. Zu gegebenem Zeitpunkt müssen Größe und Lage, Bereitstellung und Gestaltung von Ausgleichsflächen eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- 3.2 A CEF Stärkung von Auebereichen
 - In anderen Teilen Bayreuths müssen in Absprache mit dem Umweltamt Bayreuth Auebereiche gestärkt werden, um dem Piro stabile Lebensgrundlagen mit ausreichend ungestörten Brutplätzen zu erhalten.

Pro angefangene 400 m² Grundstücksläche ist im GE_{1, 2a, 2b, 3, 4} ein heimischer Laubbau zu pflanzen (Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Bayreuth). Die Zahl der im GE_{1, 2a, 2b, 3, 4} erhaltenen Bäume kann auf die Gesamtzahl zu pflanzender Bäume angerechnet werden. Die Baumschutzverordnung der Stadt Bayreuth findet Anwendung.
Mindestens 10% der Grundstücksläche sind als Grünfläche gärtnerisch zu nutzen und dauerhaft zu unterhalten.

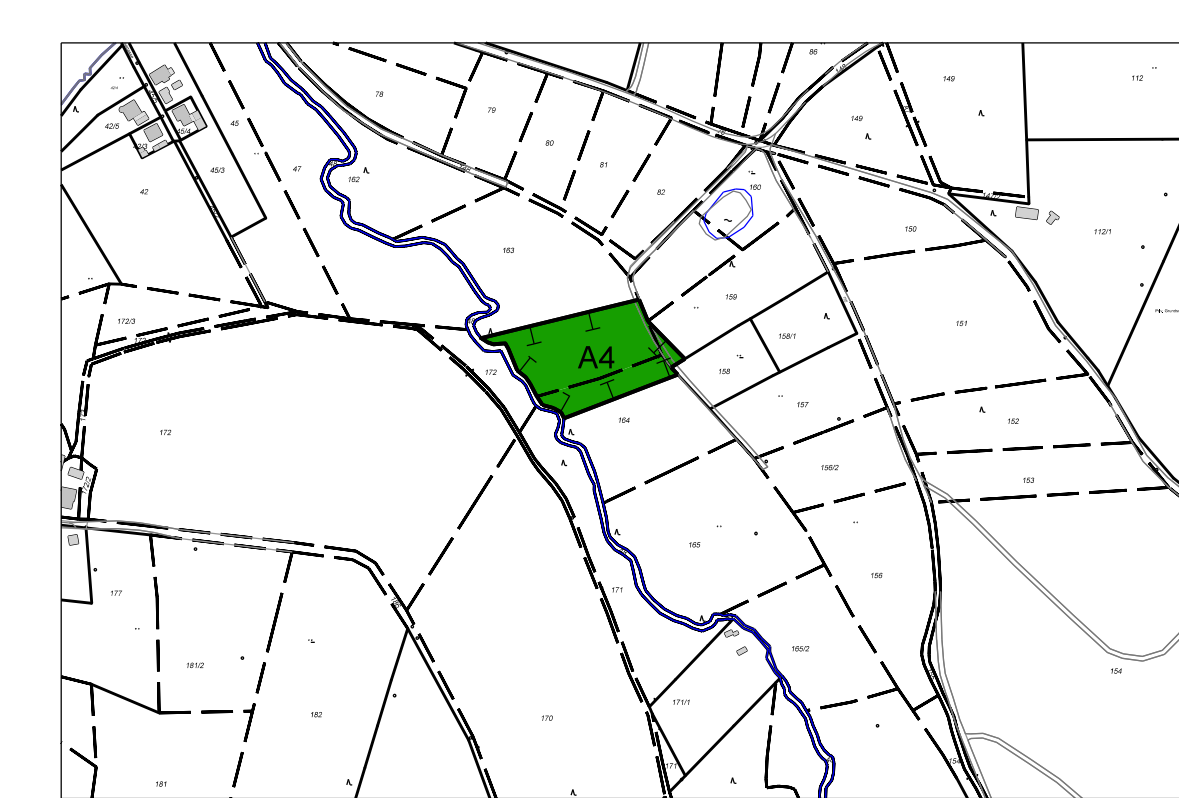
- Private Grünfläche
- zu erhaltende Bäume (nicht eingemessen)
- zu erhaltende Sträucher (nicht eingemessen)
- zu pflanzende Bäume (nicht eingemessen)

ÖKOLOGISCHE EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Dem Eingriff (E) wird folgender Ausgleich (A) zugeordnet:

EINGRIFF		AUSGLEICH	
Eingriff (E)	Gebiet lt. B-Plan Nr. 5/21	Zugeordneter interner oder externer Ausgleich (A)	Fl. Nr. Gmkg. (TF = Teilfläche)
		A ₁ (intern): 9 830 m ²	3638 TF Gmkg. Bayreuth
		A ₂ (intern): 3 374 m ²	3638 TF und 3641 TF Gmkg. Bayreuth
		A ₃ (intern): 3 011 m ²	3592 TF Gmkg. Bayreuth
E	GE _{1, 2a, 2b, 3, 4}	A ₄ (extern): 5 831 m ²	156 TF, 163 TF und 164 TF je Gmkg. Thiergarten

ÜBERSICHTSPLAN "Externe Ausgleichsfläche" M 1 : 5000



AUSGLEICHSMASSNAHMEN (ENTWICKLUNGSZIELE)

- A₁:
- Herstellung eines naturnahen Lebensraums östlich des vorhandenen Gehölzsaums der Preuschwitzrin
 - Oberboden der Ackerfläche abschleiben, dieses Bodenmaterial für die Anlage erforderlicher Böschungen verwenden
 - Erweiterung des vorhandenen Gehölzsaums der Preuschwitzrin mit heimischen Straucharten, angrenzend Herstellung eines wärmeliebenden krautigen Saums mit großer Vielfalt an Pflanzen und Tieren
 - Die Gehölze im südlichen Teil der Ausgleichsfläche A₁ im Übergangsbereich des Flurstücks Nr. 3638 zu Flurstück 3626 und Flurstück Nr. 3641 sind zu erhalten
- A₂:
- Herstellung eines artenreichen, extensiv genutzten Grünlands
 - Anfangs mehrmalige Mahd, später maximal zweimalige Mahd pro Jahr
 - Einbringung regionalen Saatguts in den vorhandenen Pflanzenbestand
- A₃:
- Herstellung eines artenreichen, extensiv genutzten Grünlands
 - Anfangs mehrmalige Mahd, später maximal zweimalige Mahd pro Jahr
 - Einbringung regionalen Saatguts in den vorhandenen Pflanzenbestand
- A₄:
- Herstellung eines artenreichen extensiv genutzten Grünlands

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (z.B. § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- OD-Grenze Ortsdurchfahrtsgrenze
- Bundesstraße 85 (B85): Bauverbotszone 20 m, Baubeschränkungszone 40 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 FStrG)
- 110-kV-Freileitung Pegnitz - Bayreuth, Ltg. Nr. E7, Mast Nr. 151 - 152-RP-1, Bayernwerk Netz GmbH mit Leitungsschutzzone. Die Baulastarbeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50241-1 und DIN-VDE 0105-100. Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterserien einzuhalten. Die Bauakte der Ausführungsplanung ist der Bayernwerk Netz GmbH zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerische Bauordnung (BayBO)).
- Abwasserschiene DN 300

HINWEISE

Gegenüber den Baulastträgern der B 85 und der Ortstraßen können keine Ansprüche aus Lärm und sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
Hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG hingewiesen.
Sollte bei Baumaßnahmen organoleptisch auffälliges Material entdeckt werden, sind ein Fachbüro einzuschalten und die zuständigen Behörden zu informieren.

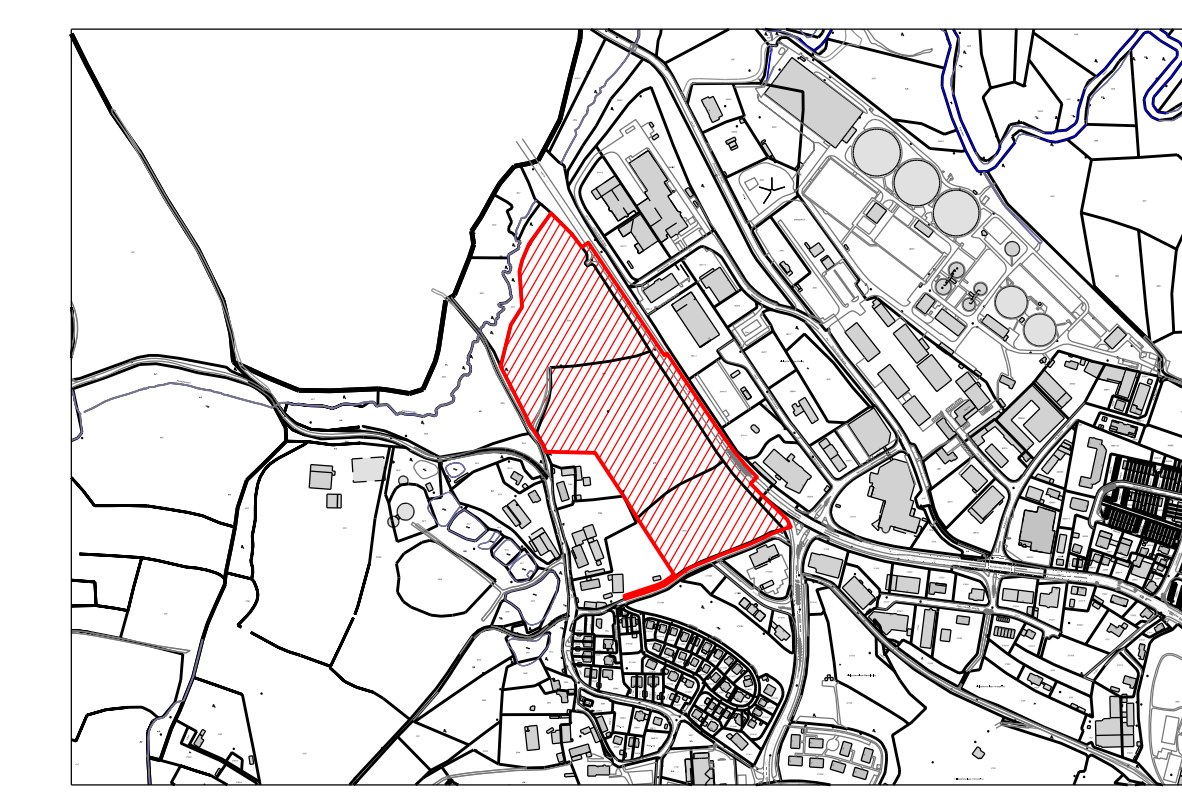
HINWEISE ZUR DARSTELLUNG

- Maßzahl in Meter
- Flurstücksnummer
- bestehende Grundstücksgrenze
- Höhenlinien
- bestehende Gebäude
- Nutzungsregelung im Verkehrsraum (bauliche Ausgestaltung, Straßenmarkierungen etc.)

GESONDERTE ANLAGEN

- Begründung vom 09.05.2022 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
- Naturschutzfachliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, OPUS GmbH, Bayreuth, von April 2022
- Bericht Schalltechnische Untersuchung und Emissionskontingenterklärung, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, Bericht-Nr.: 21.12920-b02 vom 30.05.2022

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000



AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ZUM ZEITPUNKT DER PLANAUFSTELLUNG M 1 : 10 000



Referat: Planen und Bauen / Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 5/21 "Gewerbegebiet Oberobsang" (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/71, Nr. 2/87 und Nr. 1/01)			
Bearbeitet: <i>Januar 11</i>	07.06.2021	1:1000	
Geprüft: <i>[Signature]</i>	gedr. am 09.06.2022	Datum	Maßstab
Dienststelle	Referat 4		
Verfahrensschritte		am	
Aufstellungsbeschluss Stadtrat (§ 2 Abs. 1 BauGB)		am	30.06.2021
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) im Amtsblatt	Nr. 11	vom	06.08.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) - Bekanntmachung im Amtsblatt - Auslegung	Nr. 11	vom	06.08.2021 bis ... 17.09.2021
Stadtratsbeschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)		am	20.07.2022
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Bekanntmachung im Amtsblatt - Auslegung	Nr. 11	vom	05.08.2022 bis ... 29.09.2022
Stadtratsbeschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)		am	
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB) - Bekanntmachung im Amtsblatt - 2. Auslegung	Nr.	vom	 bis
Satzungsbeschluss Stadtrat (§ 10 Abs. 1 BauGB)		am	
Ausfertigung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes		am	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch Bekanntmachung im Amtsblatt (§ 10 Abs. 3 BauGB)	Nr.	vom	